



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.0991.01

BD/P080991
Basel, 1. Juli 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Juli 2008

Ratschlag

**„Neugestaltung Hafen St. Johann – Campus Plus“
Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze,
Schiffmühlestrasse**

**Zonenänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Zusammenhang mit der
Aufhebung der Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze, und
Schiffmühlestrasse**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Campus Plus – Vereinbarung zwischen Kanton und Novartis.....	4
2.2 Campus-Masterplanung 2004 – 2032.....	5
3. Aufhebung und Ersatz Hünigerstrasse	6
3.1 Machbarkeitsstudien / Variantenprüfung	6
3.2 Bestvariante über französisches Territorium	6
3.3 Bau- und Strassenlinien	9
3.4 Improvements- und Dienstbarkeitsvertrag / Entwässerungsvereinbarung	10
4. Planerische Massnahmen.....	13
4.1 Zonenänderung.....	13
4.2 Wohnanteil	13
5. Auflage- und Einspracheverfahren	14
5.1 Formelle Behandlung der Einsprachen.....	14
5.2 Materielle Behandlung der Einsprachen	15
6. Abwägung raumwirksamer Interessen.....	20
7. Antrag	20
8. Anhang: Einsprachen im Wortlaut.....	23

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir die Anpassung des Zonenplanes, des Wohnanteilsplanes, sowie die Abweisung der Einsprachen im Zusammenhang mit der Aufhebung und Integration der Hünigerstrasse und der Schiffmühlestrasse in den Campus Novartis.

2. Ausgangslage

Die Novartis Pharma AG, im Folgenden Novartis genannt, wandelt ihr Werkareal St. Johann in einen Campus des Wissens, der Innovation und der Begegnung um, auf dem die Konzernfunktionen Forschung, Entwicklung, Marketing und Verwaltung konzentriert werden. Nach heutiger Unternehmensplanung wird sich die Anzahl Arbeitsplätze auf dem Gelände mittelfristig auf etwa 10'000 verdoppeln. Dies ist nur bei optimaler Nutzung der Flächen im Rahmen eines kohärenten Konzepts möglich. Eine attraktive Gestaltung des Campus und eine städtebaulich gute Einbindung in die Umgebung sind wichtige Voraussetzungen für moderne, die Kommunikation fördernde und motivierende Arbeitsbedingungen. Hiermit soll auch das entsprechende Umfeld für hochkarätige Wissenschaftler/-innen und Forscher/-innen sowie weiterer Mitarbeiter/-innen von Novartis geschaffen werden.

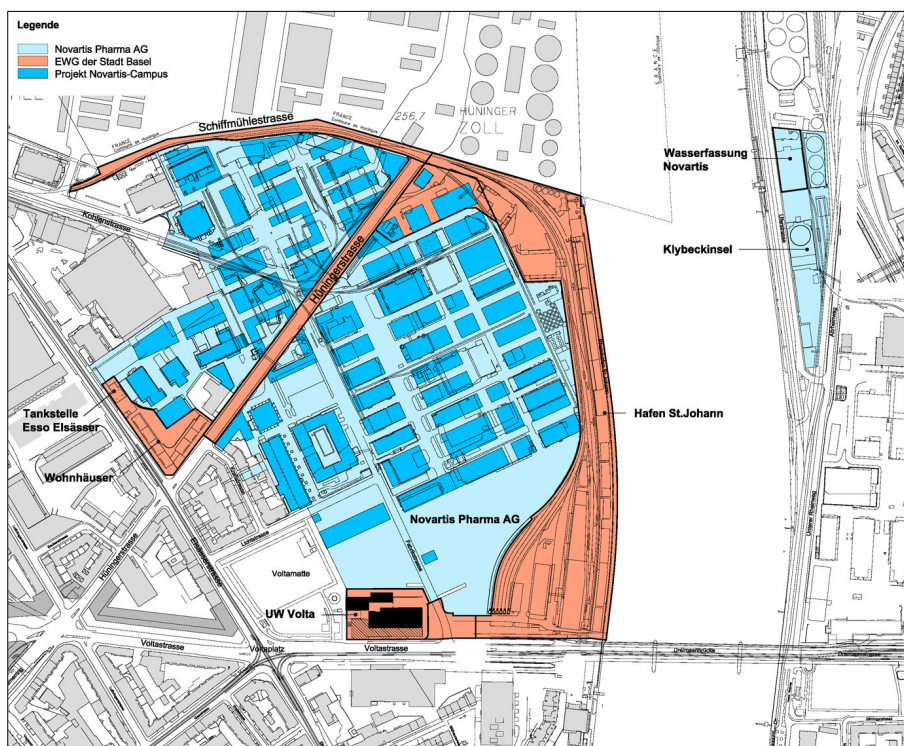


Abbildung 1:
Das Novartis-Areal im St. Johann mit der baulichen Entwicklung gem. Masterplan, die braunen Flächen sind/waren im Eigentum des Kantons und dienen der Campus Plus-Entwicklung und den öffentlichen Räumen (Rheinufersperrpromenade, Hochschul-Baufeld, etc.)

[Abbildung aus dem Grundsatzratschlag 06/06/18G „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“ vom 18. Januar 2006]

2.1 Campus Plus – Vereinbarung zwischen Kanton und Novartis

Die Integration der Hünigerstrasse in den Novartis Campus ist eines der strategisch bedeutenden Elemente der Grundsatzvereinbarung, welche am 20. April 2005 zwischen dem Regierungsrat und der Novartis vereinbart. Der Grosse Rat hat mit GRB 06/06/18G am 18. Januar 2006 der Realisierung des Projekts „Neunutzung Hafen St. Johann - Campus Plus“ im Grundsatz zugestimmt.

Die wichtigsten Teilprojekte sind:

- 1 Verlagerung, Rückbau und Neugestaltung des Hafens St. Johann
- 2 Baufeld für Hochschul-Nutzungen
- 3 Impropration der Hünigerstrasse
- 4 Neue Verbindung Huningue – Basel / Impropration Schiffmühlestrasse
- 5 Areal Wohnbauten Elsässerstrasse/Hünigerstrasse (Verkauf an Novartis)
- 6 Hochhauszone Campus Plus
- 7 Schoren-Areal (Rückzug Novartis, Neunutzung durch Wohnungsbau)

2.2 Campus-Masterplanung 2004 – 2032

Die Erneuerung des Werkareals St. Johann folgt einem Masterplan, der von Prof. Vittorio M. Lampugnani entworfen wurde und seit 2002 kontinuierlich umgesetzt wird. Grundsätzlich baut der Masterplan auf dem bestehenden Bebauungsraster auf. Die Gebäudehöhe der neuen Campus-Bauten ist mit 23.5 Meter bewusst niedriger gehalten, als das Zonenprofil zulassen würde. Die Bebauung des Novartis Campus gemäss Masterplan entspricht einer Ausnutzungsziffer von 2.8. Die kleineren Gebäudeeinheiten, die neuen Freiräume und Parkanlagen, der grundsätzlich autofreie Campus sowie weitere Elemente sollen ganz gezielt die Kommunikation zwischen den Arbeitnehmern fördern und zu innovativen Ideen verhelfen.

Legende: grau: Bestand | rot: im Bau | schwarz: neue Gebäude gem. Novartis Campus Masterplan 2032
rot transparent: Bebauungsplan Teil 2



Abb. 5: Bauliche Entwicklung auf dem Novartis Campus bis 2008 / 2009



Abb. 6: Abschluss der Campus-Bauphase 2012; Rückbau des Hafens St.Johann



Abb. 7: Vision Campus-Planung bis 2018; Neue Rheinuferpromenade und Hochschul-Campus Volta

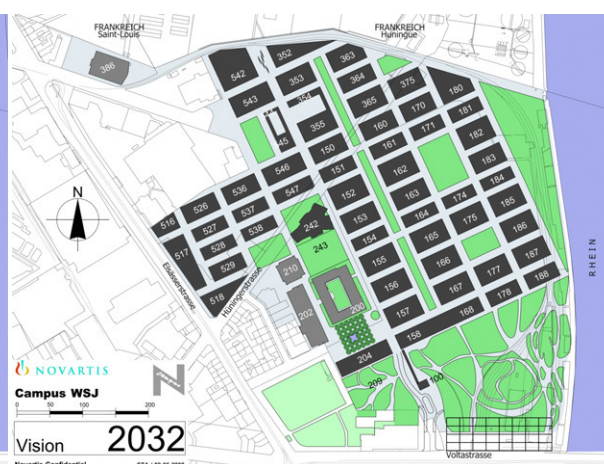


Abb. 8: Vision 2032 Masterplan Campus Novartis

3. Aufhebung und Ersatz Hünigerstrasse

Mit der Grundsatzvereinbarung zur städtebaulichen Neuordnung im Rahmen des Projektes Novartis Campus Plus haben die Firmenleitung der Novartis und der Regierungsrat Basel-Stadt im Frühjahr 2005 beschlossen, eine neue Strassenverbindung zwischen Basel und Huningue und somit die Voraussetzungen für die Impropropriation der Hünigerstrasse (ab Kraftstrasse - Landesgrenze) in den Novartis Campus zu schaffen.

3.1 Machbarkeitsstudien / Variantenprüfung

Die politischen Verantwortlichen aus dem Elsass (Département du Haut-Rhin, Sous-Préfecture de Mulhouse, Gemeinden Saint-Louis und Huningue sowie Communauté des Communes des Trois Frontières), die Vorsteherin des Baudepartements und der Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements des Kantons Basel-Stadt sowie die Firmenleitung der Novartis haben sich in der Folge darauf geeinigt, im Verlaufe des Jahres 2006 drei Varianten als Ersatz für die heutige Hünigerstrasse detailliert zu studieren und einem Variantenvergleich zu unterziehen.

Folgende drei Varianten wurden als Ersatz für die Hünigerstrasse untersucht und bewertet (Weitere Varianten wurden bereits in einem früheren Stadium ausgeschlossen):

- Untertunnelung der Hünigerstrasse (Landesgrenze – Elsässerstrasse)
- Schiffmühlestrasse als neue Verbindung zwischen Zoll Huningue und Kohlenstrasse bzw. Elsässerstrasse
- Neue Verbindungsstrasse über französisches Territorium (Rue de l'Industrie - Sportplätze/Parkplätze Novartis) mit Anschluss an die Kohlenstrasse

Für alle drei untersuchten Varianten wurden die technische Machbarkeit, die verkehrlichen Auswirkungen sowie die Kosten nachgewiesen. Zudem wurden bei der Evaluation Kriterien wie Planungsfreiheit oder zeitliche Realisierbarkeit berücksichtigt.

3.2 Bestvariante über französisches Territorium

Aus dem Variantenvergleich resultiert die Verbindung über französisches Territorium als Bestvariante. Sie verläuft ab der Avenue de Bâle (Huningue) über die Rue de l'Industrie, entlang der Sportplätze über die heutigen Parkplätze der Novartis, überquert beim Novartis Gebäude WSJ-386 die Grenze und mündet dann in die Kohlenstrasse. Der Novartis-Parkplatz Huningue wird über einen Kreisel an der Landesgrenze angeschlossen. Der Zoll Huningue wird an seinem heutigen Standort aufgehoben und an die Landesgrenze bei der neuen Verbindungsstrasse verlegt. Die Buslinie 603 wird über die neue Verbindungsstrasse geführt. Ab der Zollstation bis zum Anschluss Kohlenstrasse verfügt die neue Strasse auf Schweizer Seite über seitliche Radstreifen. Auf französischem Gebiet verläuft ein Radweg auf der Westseite der Strasse. Dieser wird ab der Rue de l'Industrie nach Norden über das Werkareal der Novartis bis zum bereits bestehenden Radweg in der Rue de la Chapelle verlängert. Ab dem Kreisel du Blochement verlaufen dann neue Radstreifen bis zur Avenue de Bâle. Die Kosten für die Ersatzstrasse werden durch die Novartis getragen.

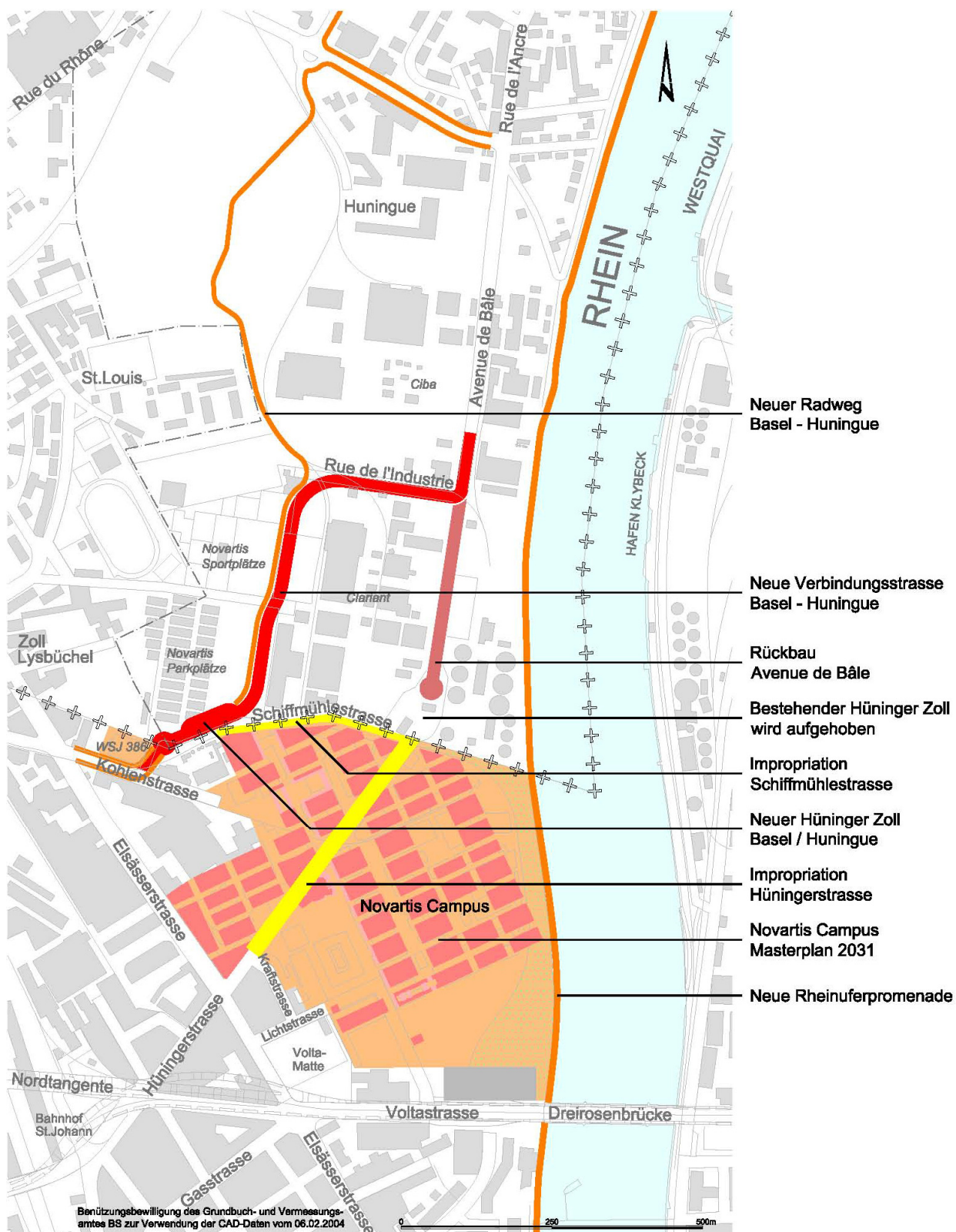


Abbildung 7: Übersichtsplan Linienführung neue Verbindungsstrasse Basel – Hünigüe

Aufgrund der detaillierten Fachstudien und nach Verhandlungen zwischen der Novartis, dem Kanton Basel-Stadt und den zuständigen französischen Partnern wurde am 2. Mai 2007 in Huningue eine Rahmenvereinbarung (Protocole d'accord cadre) zum Ersatz der Hünigerstrasse zwischen den beteiligten Parteien unterzeichnet. Mit Beschluss vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 07/20/1) hat der Regierungsrat Basel-Stadt die Rahmenvereinbarung vom 2. Mai 2007 genehmigt und das Baudepartement mit den weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten beauftragt.

3.2.1 Einfluss auf die Verkehrssituation

Mit der neuen Verkehrsführung werden die Ein- bzw. Ausfallsachsen Basel - Saint Louis und Basel - Huningue neu an der Kreuzung Elsässer-/ Kohlenstrasse aufeinander treffen. Die Gemeinden Saint-Louis und Huningue haben sich anlässlich der Verhandlungen für die Verlegung der Hünigerstrasse von Beginn weg mit Nachdruck für eine der heutigen Situation adäquate Lösung eingesetzt. Wichtige Voraussetzung dafür ist die ausreichende Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems an der Kreuzung Elsässer-/ Kohlenstrasse. Die Kreuzung wurde daher auf ihre Kapazität hin besonders untersucht.

Mit der durchgehenden Eröffnung der Nordtangente werden die Lokalstrassen in deren Umgebung in den nächsten Jahren von Verkehr entlastet. Für die Hünigerstrasse wird eine Halbierung des heutigen Verkehrsaufkommens von gut 6'000 auf rund 3'000 Fahrzeuge pro Tag vorhergesagt. Die Prognosen beruhen auf Untersuchungen mit dem Gesamtverkehrsmodell für die Region Basel. Für die Kreuzung Elsässer-/ Kohlenstrasse und die Elsässerstrasse, im Abschnitt Hünigerstrasse bis Kohlenstrasse, bedeutet dies, dass die Entlastungswirkung der Nordtangente die Zusatzbelastung durch die neue Verkehrsführung übersteigt. Die Elsässerstrasse wird im Abschnitt Hünigerstrasse bis Kohlenstrasse im Jahr 2010, trotz der Umlegung des Verkehrs aus der Hünigerstrasse auf die Achse Kohlenstrasse - Elsässerstrasse, eine um ca. 2'000 Fahrzeuge pro Tag geringere Verkehrsbelastung aufweisen als im Jahr 2006.

Um die Leistungsfähigkeit der Kreuzung auch längerfristig sicherzustellen, wurde mit den französischen Nachbarn vereinbart, die Verkehrsentwicklung mittels eines Monitorings zu überwachen. Die Kreuzung soll dann in Abhängigkeit zur Verkehrsentwicklung und in Abstimmung mit allfälligen weiteren baulichen Veränderungen im Umfeld (Verlängerung der Tramlinie 11 nach Saint-Louis oder Neubau der Tramwendeschleife) schrittweise betrieblich und baulich angepasst werden, so dass ein flüssiger Verkehrsablauf auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

Die Finanzierung für die Anpassungen an der Kreuzung Elsässer-/ Kohlenstrasse wird vom Kanton Basel-Stadt übernommen. Es wird eine Kreditvorlage an den Grossen Rat erarbeitet.

Mit der Umwandlung des Zollamtes St. Johann/Hünigerstrasse in ein Nebenzollamt ist der Grenzübergang in der Hünigerstrasse bereits seit dem 1. Januar 2008 für den internationalen Handelswarenverkehr geschlossen. Der überregionale Transitschwerverkehr wird auf das übergeordnete Strassennetz konzentriert. Am Grenzübergang Hünigerstrasse wird nur noch regionaler Schwerverkehr abgefertigt. Das Schwerverkehrsaufkommen in der Hünigerstrasse konnte mit dieser Massnahme bereits massgeblich reduziert werden. Lastwagen-

kolonnen in der Hünigerstrasse gehören seither nicht mehr zum alltäglichen Strassenbild. Diese Regelung soll auch für den Grenzübergang an der neuen Verbindungsstrasse zwischen Basel und Huningue gelten.

3.2.2 Projektsstand, voraussichtliche Inbetriebnahme

Die Projektierung der neuen Verbindungsstrasse wurde, getrennt in die Abschnitte Frankreich und Schweiz, nach der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung im Sommer 2007 unverzüglich aufgenommen.

Das Bauprojekt für den Abschnitt auf Schweizer Seite wurde zwischen dem 4. Februar und dem 4. März 2008 gleichzeitig mit der Aufhebung der Hünigerstrasse und Schiffmühlestrasse öffentlich aufgelegt. Die Festsetzung durch den Regierungsrat ist mit Beschluss 08/23/1 vom 1. Juli 2008 erfolgt, so dass der Baubeginn im September 2008 erfolgen kann.

Die Vorarbeiten haben auf französischer Seite bereits im Frühjahr 2008 begonnen, die Arbeiten an der neuen Verbindungsstrasse sollen in Frankreich im Juli 2008 starten. Es ist vorgesehen, die neue Verbindungsstrasse zwischen Huningue und Basel anfangs 2009 dem Verkehr zu übergeben. Die Voraussetzungen für die Impropiation der Hünigerstrasse an Novartis sind erst mit der Inbetriebnahme der neuen Strasse gegeben.

3.3 Bau- und Strassenlinien

Strassenlinien bezeichnen jeweils die Begrenzung von Allmend. Um die Hünigerstrasse und die Schiffmühlestrasse der Allmend entheben zu können, wurde die Strassenlinie mit Beschluss 08/23/1 vom 1. Juli 2008 auf Höhe der Kraftstrasse quer über die Hünigerstrasse gezogen und die Strassenlinien entlang der Hünigerstrasse und der Schiffmühlestrasse wurden aufgehoben. Mit der Legung der neuen Strassenlinie sind die Voraussetzungen geschaffen, die dahinter liegende Allmendfläche bis zur Landesgrenze abtreten zu können. Die Schliessung der Hünigerstrasse ist jedoch erst möglich mit der Inbetriebnahme der neuen Verbindungsstrasse nach Frankreich im Bereich der Kohlenstrasse. Gleichzeitig mit dem Linien- und Erschliessungsplan betreffend Hünigerstrasse und Schiffmühlestrasse wurde mit Beschluss 08/23/1 vom 1. Juli 2008 der Linien- und Erschliessungsplan für das Strassenprojekt Kohlenstrasse durch den Regierungsrat festgesetzt. Dieser bildet die Baubewilligung für denjenigen Teil der neuen Strassenverbindung, der auf Schweizerischem Territorium liegt.

Gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) §106 ist der Regierungsrat für den Beschluss von Bau- und Strassenlinien zuständig. Der Linien- und Erschliessungsplan Hünigerstrasse/Schiffmühlestrasse steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Grossratsbeschlusses zu dieser Vorlage.

3.4 Impropiations- und Dienstbarkeitsvertrag / Entwässerungsvereinbarung

Grundlage der Impropiation der Hünigerstrasse bildet ein Impropiations- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen Novartis und dem Kanton Basel-Stadt.

Gemäss diesem Vertrag überträgt der Kanton Basel-Stadt von der Hünigerstrasse die Allmendfläche von ca. 8'046 m². Der Kaufpreis für die übertragene Fläche bildet Teil der pauschalen CHF 100 Mio., welche Novartis dem Kanton Basel-Stadt gemäss Grundsatzvereinbarung für die Übertragung der Grundstücke des Kantons sowie anteilmässig für die vorzeitige Auflösung von Baurechten und die Sanierung von Altlasten im Rahmen des Projekts Campus Plus leistet.

Im Gegenzug zur Landabtretung werden die in der Hünigerstrasse befindlichen Kanalisationsleitungen des Kantons Basel-Stadt sowie die Leitungen der IWB für elektrische Energie, Telekommunikation, Wasser, Gas und Dampf durch Dienstbarkeiten zugunsten des Kantons Basel-Stadt gesichert.

Um die Überbaubarkeit der Hünigerstrasse durch Novartis zu ermöglichen, sollen die meisten entlang der Hünigerstrasse liegenden Kanalisationsleitungen des Kantons Basel-Stadt stillgelegt und wo nötig durch Ersatzleitungen ersetzt werden, weshalb diese Dienstbarkeiten befristet eingetragen werden. Die Kosten für die Leitungsverlegungen gehen aufgrund des Veranlasserprinzips grundsätzlich zulasten von Novartis. Der Kanton beteiligt sich an den Verlegungskosten im Rahmen seiner Vorteile.

Die einzelnen Modalitäten der Verlegung sowie die Kostenverteilung werden im Rahmen eines Gesamtentwässerungskonzepts und einer Entwässerungsvereinbarung für das gesamte Campus-Areal zwischen Novartis und dem Kanton Basel-Stadt geregelt. Das Gesamtentwässerungskonzept und die Entwässerungsvereinbarung betreffen das ganze heutige und künftige Campus-Areal und gehen damit über die einzelnen Grundstücksübertragungen hinaus, welche zwischen den Parteien in der Grundsatzvereinbarung vereinbart wurden. Die Verlegung der Kanalleitungen in der Hünigerstrasse und die damit verbundenen Verlegungskosten bilden jedoch einen wichtigen Teil des Gesamtentwässerungskonzepts und der Entwässerungsvereinbarung.

Das Gesamtentwässerungskonzept und die Entwässerungsvereinbarung halten die einzelnen baulichen Massnahmen fest, welche für die Verlegung der Kanalisationsleitungen auf dem Campus-Areal vorgesehen sind. Die Kosten für die Realisierung der baulichen Massnahmen werden heute auf rund CHF 21.7 Mio. geschätzt (Kostengenauigkeit +/- 30%). Diese werden zwischen den Parteien gestützt auf das Veranlasserprinzip und die Vorteile, welche dem Kanton durch die Verlegung der Leitungen entstehen, verteilt. Die Vorteile des Kantons wurden aufgrund einmalig entfallender Kosten für ohnehin anfallende Sanierungen unabhängig von Leitungsverlegungen, aufgrund von durch Leitungsstilllegungen entfallende wiederkehrende Kosten für baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie aufgrund von durch

Leitungsstilllegungen entfallende wiederkehrende Kosten für Sanierungen berechnet. Sie betragen insgesamt rund CHF 11.4 Mio. Im Rahmen dieser eingesparten Kosten hat sich der Kanton an den Leitungsverlegungskosten zu beteiligen. Die restlichen CHF 10.3 Mio. gehen zulasten von Novartis.

Da der Kanton Basel-Stadt die Bauherrschaft für die Leitungsverlegungen übernimmt, haben sich die Parteien aus Praktikabilitätsgründen darauf geeinigt, dass Novartis ihren Anteil für die Leitungsverlegungen über eine Pauschalabgeltung von CHF 13.5 Mio. entrichtet. In der Pauschale von CHF 13.5 Mio. ist das Risiko einer Kostensteigerung für die Leitungsverlegungen von rund 30% eingerechnet. Der Kanton Basel-Stadt wird für die durch ihn zu tragenden Kosten für die Leitungsverlegungen von heute geschätzten CHF 11.4 Mio. (Kostengenauigkeit +/-30%) dem Grossen Rat im Rahmen der Realisierung der einzelnen Projekte Kreditanträge stellen. Die Umsetzung der einzelnen Projekte im Rahmen des Gesamtentwässerungsplans steht somit unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kreditanträge durch den Grossen Rat.

Auch die Leitungen der IWB für elektrische Energie, Telekommunikation, Wasser und Gas, welche sich in der Achse der Hünigerstrasse befinden, sollen stillgelegt und wo notwendig durch Ersatzleitungen ersetzt werden, weshalb auch für diese Leitungen im Improvements- und Dienstbarkeitsvertrag nur befristete Dienstbarkeiten vorgesehen sind. Die Verlegungskosten gehen wiederum zulasten von Novartis, wobei sich die IWB im Rahmen der Amortisation der Leitungen an den Verlegungskosten beteiligen.

Bis das Hafenareal zurückgebaut und die neue Rheinuferpromenade erstellt ist, erhält der Kanton Basel-Stadt auf der improvierten Allmend ein befristetes Fahr- und Wegrecht zum Hafen St. Johann. Auch die Zufahrtsrechte der Firma Ultra Brag AG und der Genossenschaft Bollag bleiben gewährleistet, bis diese das Hafenareal, resp. ihren Standort an der Hünigerstrasse verlassen haben. Nach der Schliessung der Hünigerstrasse soll dem Kanton Basel-Stadt über das Firmengelände von Novartis ein dingliches Zufahrtsrecht für Notfallfahrzeuge zur Rheinuferpromenade und zur Bilgenölstation eingeräumt werden.

Bezüglich Altlasten hat sich der Kanton Basel-Stadt in der Grundsatzvereinbarung verpflichtet, die zu übertragenden Grundstücke frei von Altlasten und jeglichen Bodenverunreinigungen zu übergeben. Bereits zum Zeitpunkt, als dem Grossen Rat der Grundsatzratschlag Campus Plus vorgelegt wurde, waren sich die Parteien jedoch einig, dass eine solche Totalausräumung, bei der sämtliche Bodenverunreinigungen entfernt und die zu übertragenden Grundstücke aus dem Kataster der belasteten Standorte gelöscht werden, im Moment nicht vollzogen werden soll. Stattdessen sollen gemäss Grundsatzratschlag nur diejenigen Belastungen ausgehoben und entsorgt werden, die beim Verbleib im Boden zu einer Einschränkung der Nutzung des Areals führen. Sollte Novartis die Totalausräumung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, so müsste der Regierungsrat dem Grossen Rat ein entsprechendes separates Kreditbegehren stellen.

In Konkretisierung dieses Grundsatzes verpflichtet sich der Kanton Basel-Stadt im Improvements- und Dienstbarkeitsvertrag, die Hünigerstrasse im heutigen Zeitpunkt soweit von bestehenden Verunreinigungen des Untergrunds zu befreien, dass im Minimum die Qualitäts-

anforderungen für tolerierbares Material gemäss der Aushubrichtlinie des Bundesamts für Umwelt eingehalten werden können. Unterhalb der Höhenkote des langjährigen Grundwasserstandes kann bei lokal begrenzten Bodenverunreinigungen gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip ausnahmsweise auf die Herstellung der Qualitätsanforderungen für tolerierbares Material verzichtet werden, soweit dadurch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Die Vorgaben gemäss Altlastenverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Gesetzliche Änderungen der Altlastenverordnung nach dem 31. Dezember 2023 bleiben unbeachtlich.

Sollte Novartis zu einem späteren Zeitpunkt Bauten auf dem Kaufsgrundstück realisieren und muss sie dafür Material entfernen, das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits dort lag und den dannzumal geltenden gesetzlichen Anforderungen für unverschmutztes Material nicht entspricht oder sollte Novartis auch ohne Bauvorhaben zur Herstellung dieses Wertes verpflichtet werden, so verpflichtet sich der Kanton Basel-Stadt zur Übernahme der diesbezüglichen Mehrkosten. Allfällige gesetzliche Änderungen werden nur bis zum Jahre 2023 berücksichtigt.

Der Improvements- und Dienstbarkeitsvertrag enthält zahlreiche Vorbehalte. Zu erwähnen sind insbesondere der Vorbehalt der rechtskräftigen Einzonung der Hünigerstrasse durch den Grossen Rat sowie der Vorbehalt des Baus und der Inbetriebnahme der neuen Verbindungsstrasse nach Frankreich.

4. Planerische Massnahmen

Der Planungsperimeter umfasst die Schiffmühlestrasse und die Hünigerstrasse im Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze.

4.1 Zonenänderung

Das gesamte Novartis-Areal ist der Zone 7 zugeteilt. Das bedeutet, dass hier entsprechend dem Bau- und Planungsgesetz § 34 Nutzungen nach den für die Industrienutzung geltenden Vorschriften bewilligt werden können. Derjenige Teil der Hünigerstrasse, welcher ausschliesslich durch Firmenareal der Novartis begrenzt wird (Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze) sowie die Schiffmühlestrasse sollen analog zum übrigen Novartis-Areal der Zone 7 zugeordnet werden. Die rechtskräftige Einzonung der Hünigerstrasse bildet Voraussetzung für die Impropiation der Hünigerstrasse durch Beschluss des Regierungsrates, da der Kanton Basel-Stadt nur eingezontes Land an Novartis übertragen kann.



Abb. 8: Perimeter Zonenänderung (Basisplan bestehender Zonenplan, Plan genordet, kein Massstab)



Abb. 9: Zonenänderungsplan, neue Zonen (Plan genordet, kein Massstab)

4.2 Wohnanteil

Industriezone bedingt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV, diese schliesst Wohnnutzung aus. Dementsprechend wird, auf den neuen Zone 7-Flächen, kein Wohnanteil festgesetzt.

5. Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe der planerischen Massnahmen hat vom 4. Februar 2008 bis 4. März 2008 bei der Abteilung Baulinien + Landerwerb des Tiefbauamtes stattgefunden.

5.1 Formelle Behandlung der Einsprachen

Innerhalb der Einsprachefrist sind die vier unten aufgeführten Schreiben eingereicht worden. Die rechtliche Prüfung ergab, dass einem Verfasser die Einsprachelegitimation zukommt. Die anderen Schreiben werden im Sinne von Anmerkungen behandelt.

Legitimierte Einsprache:

1. Schreiben von Judith + Ruedi Bachmann-Kundert, Hermann + Marianne Huber-Bossert und Lislott + Rainer Senn-Brodbeck, Gesamthand K'11, Bärenfelderstrasse 21, 4057 Basel vom 4. März 2008

Nicht legitimierte Einsprachen:

2. Schreiben von Dr. Brigitta Gerber, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008
3. Schreiben vom Bund Schweizer Architekten BSA, Sektion Basel, Sierenzerstrasse 81, 4055 Basel vom 4. Februar 2008
4. Schreiben von Martin Josephy, Bläsiring 154, 4057 Basel und Klaus Hubmann, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008

Begründung Legitimation, bzw. Nichtlegitimation

Gemäss § 110 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes ist zur Einsprache gegen Planentwürfe berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat oder wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist.

Als schutzwürdig gilt ein Interesse, das sich aus einer (räumlich) nahen Beziehung des Beschwerdeführers zum Gegenstand der Planung ergibt. Ein Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Der Einsprecher muss aber von der geplanten Massnahme stärker als jedermann betroffen sein. Generell kommt dem Nachbarn (ob Eigentümer, Mieter oder Pächter) die Einsprachelegitimation zu, wenn er in einer für die vorgebrachte Rüge relevanten örtlichen Beziehung zum Objekt der Planungsmassnahme steht und der Ausgang des Verfahrens seine Interessen beeinträchtigen könnte.

Ausser der von Ruedi Bachmann im Namen der Gesamthand „K'11“ gezeichneten Einsprache liegen keine Einsprachen eines legitimierten Anwohners gegen die Aufhebung der Hünigerstrasse vor. Im Gegensatz zu den übrigen Einwendungen ist die Einsprachelegitimation des an der Kraftstrasse 11 „Wohnenden, Arbeitenden und Hausbesitzenden“ evident, wie er in seinem Schreiben selbst zu Recht vermerkt.

Aufgrund der fehlenden Nähe zu den Auflagegegenständen nicht legitimiert sind hingegen die Autoren der übrigen Einwendungen. Insbesondere auch nicht K. Hubmann, Lichtschmiede GmbH, als Mieter eines Atelierraums der Genossenschaft Grenze, an der Elsässerstrasse 248: Bezüglich der Planauflage „Aufhebung Hünigerstrasse“ ist der Einsprecher aufgrund der erheblichen Entfernung seiner Geschäftsadresse nicht legitimiert. Bezüglich der „Planauflage neue Kohlenstrasse“ ist er aufgrund der Tatsache, dass er nicht unmittelbarer Anwohner ist, nicht legitimiert. Deshalb kann er vorliegend nicht als einsprachelegitimiert betrachtet werden. Zudem ist sein Schreiben nicht deutlich genug gegen die Kohlenstrasse als Ersatz für die aufzuhebende Hünigerstrasse selber, sondern primär gegen die Aufhebung der Hünigerstrasse gerichtet. Die Kohlenstrasse bezeichnet er darin im Gegenteil explizit als akzeptabel („weil es ja irgendeinen Ersatz für die Hünigerstrasse geben muss“), während die Aufhebung der Hünigerstrasse für ihn primär aus städtebaulichen und prinzipiellen Gründen nicht zu tolerieren sei.

Aus diesen Gründen kann vorliegend nur die eine erwähnte Einsprache Bachmann als legitimiert eingestuft werden und zwar einzig bezüglich der „Planauflage Hünigerstrasse“.

5.2 Materielle Behandlung der Einsprachen

Die Einsprachen richten sich gegen die Aufhebung der „historisch und für die Stadtstruktur wertvollen Hünigerstrasse, gegen die Einzonung der Hünigerstrasse ohne Grossratsbeschluss, gegen die Verschlechterung der Zufahrt nach Huningue und gegen die Veräusserung von Allmend an Private“.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen, alle Einsprachen abzuweisen.

5.2.1 Erhalt der städtebaulichen Struktur Hünigerstrasse

Betrifft Schreiben Nr. 1, 3, 4

Die Hünigerstrasse sei historisch und für die Stadtstruktur von grosser Bedeutung und von grossem Wert. Sie sei langfristig zu erhalten und nicht einer Überbauung preis zu geben.

Die Hünigerstrasse ist zweifellos eine historische Stadtachse. Auf der anderen Seite ist die Konzentration der Novartis-Aktivitäten im St. Johann und der damit verbundene Ausbau des ehemaligen Werkareals hin zu einem Forschungs- und Dienstleistungs-Campus nicht minder eine bedeutende Angelegenheit. Der angestrebte Umbau, der mit einer hohen Dynamik und grossem Qualitätsanspruch angegangen wird, wird das ehemalige Produktionsgelände mit einem neuen städtebaulichen Muster versehen und die beiden heute voneinander getrennten Arealteile südlich und nördlich der Hünigerstrasse miteinander verbinden. Die Verknüpfung der beiden Arealteile ist für das Zusammenarbeiten auf dem Campus von grosser Bedeutung. Die teilweise Überbauung der Hünigerstrasse durch Campus-Bauten ist eine Konsequenz des angestrebten städtebaulichen Grundprinzips. Die städtebauliche Achse der Hünigerstrasse wird voraussichtlich durch den Weiterbau des Campus nicht Bestand halten. Dafür werden mehrere neue städtebauliche Achsen geschaffen, welche sich zum Teil

von der Elsässerstrasse bis zum Rhein, von der Hünigerstrasse bis zur französischen Landesgrenze ausdehnen werden. Verschiedenste Anschlüsse an das städtische Strassennetz sind gewährleistet. Somit ist die in einer Einsprache vorgebrachte Behauptung widerlegt, die Überbauung der Hünigerstrasse schränke die Flexibilität für spätere Entwicklungen ein, beispielsweise bei einer späteren Aufspaltung des Areals auf verschiedene Firmen und Nutzer. Im Gegenteil, das neue städtebauliche Raster bietet eine hohe Flexibilität in Bezug auf künftige Entwicklungen und Nutzungen. Zudem muss zu diesem Einwand zwingend angemerkt werden, dass die Hünigerstrasse eine Ersatzstrasse – von der Kohlenstrasse, über französisches Terrain, zur Avenue de Bâle – nach Huningue erhält und zusätzlich insbesondere der Langsamverkehr mit der kommenden Rheinuferpromenade eine ungleich attraktivere Route erhalten wird.

5.2.2 Fehlende Vollmacht zur Einzonung durch den Regierungsrat

Betrifft Schreiben Nr. 2, 4

Es gäbe keine rechtliche Grundlage oder grossrätliche Vollmacht, wonach der Regierungsrat die Allmend (Hünigerstrasse) einzonen dürfe. Diese Kompetenz sei dem Grossen Rat vorbehalten.

Ordentlicherweise hat der Grosse Rat gemäss § 105 Abs. 1 lit. a BPG über Zonenplanänderungen zu entscheiden. Entgegen der Annahme der Einsprechenden gibt es aber auch Fälle, in denen nach § 106 Abs. 1 lit. d BPG der Regierungsrat für die Änderung von Zonenplänen zuständig ist. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Die Änderung muss von den Nutzungsberechtigten einstimmig beantragt worden sein;
- Durch die Änderung darf das Baugebiet nicht vergrössert werden;
- Gegen die Änderungen dürfen keine zulässigen Einsprachen erhoben worden sein.

Die erste Voraussetzung für die Anwendung von § 106 Abs. 1 lit. d BPG ist vorliegend ohne weiteres erfüllt, da der Kanton Basel-Stadt einziger Nutzungsberechtigter der Strassenallmend ist und deren Umzonung in die Industrie- und Gewerbezone beantragt.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob durch die Umzonung der Hünigerstrasse das Baugebiet im Sinne von § 106 Abs. 1 lit. d BPG vergrössert wird. Dafür müssen zunächst die im BPG verwendeten Begriffe „Bauzonen“ und „Baugebiet“ näher erläutert werden.

Das Bundesrecht verwendet den Begriff „Bauzonen“ in zwei verschiedenen Bedeutungen. Einerseits bezeichnet es damit das Bau- oder Siedlungsgebiet oder – umgekehrt ausgedrückt – den Gegensatz zu den Nicht-Bauzonen bzw. zum Nichtsiedlungsgebiet (Art. 23 und 24 RPG), andererseits die einzelnen Bauzonen, d.h. die Nutzungszonen, in denen nach den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften gebaut werden darf. Dies kann zu verwirrenden Aussagen führen. So gibt es nach der bundesrechtlichen Terminologie Bauten und Anlagen, die nach dem Bundesrecht innerhalb der Bauzone liegen, nach kantonalem Recht aber keiner Bauzone zugeteilt sind (z.B. Strassen und Grünanlagen).

Diese missverständliche Doppelbelegung der Begriffe Bauzonen und Nichtbauzonen wollte der kantonale Gesetzgeber bei der Schaffung des BPG vermeiden, indem es das bundesrechtliche Begriffspaar Bauzonen und Nichtbauzonen untergliederte: Als *Zonen* bezeichnet das BPG Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Zonenvorschriften, d.h. die Bauzonen und die Grünzone, deren Nutzung im zweiten Kapitel des Gesetzes (§ 5-58 BPG) geregelt ist. Mit dem Begriff *Baugebiete* oder der Umschreibung *Gebiete innerhalb der Bauzone* bezeichnet es neben den Bauzonen auch die Flächen von Strassen und Grünanlagen, die keiner Bauzone zugeteilt sind, aber der Ausstattung des Baugebiets dienen und damit im Sinne des RPG als Bauzonen qualifiziert werden. Der Begriff „*Nichtbaugebiet*“ und seine Umschreibung *Gebiete ausserhalb der Bauzonen* werden als Gegenstück dazu verwendet und helfen damit über eine terminologische Verlegenheit hinweg: Die Nichtbaugebiete oder Gebiete ausserhalb der Bauzonen fallen mit dem im Bundesrecht namenlos gebliebenen Boden zusammen, auf dem nach Art. 24 RPG Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können.

In § 106 Abs. 1 lit. d BPG wird der Begriff „Baugebiet“ somit – wie in den Vorschriften über die Zonenpläne (§ 95 Abs. 1 Ziff. 1 BPG) und über Grünanlagen (§ 40 Abs. 1 BPG) – zur Bezeichnung der Gebiete innerhalb der Bauzonen im Sinne des RPG verwendet. In diesem Sinne umfasst das Baugebiet wie erwähnt nicht nur Grundstücke und Grundstücksbestandteile, auf denen nach den Zonenvorschriften des BPG Gebäude errichtet werden dürfen, sondern auch Flächen, die nicht oder nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen überbaut werden dürfen, wie etwa Allmendflächen, Grünanlagen (BGE 116 IB 377 ff.) oder Bahnareale.

Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies: Die Hünigerstrasse liegt innerhalb des Baugebiets, weil sie vom Baugebiet umschlossen ist und funktional zum Baugebiet gehört. Durch ihre „Einzonung“ wird das Baugebiet nicht vergrössert. Damit ist auch die zweite Voraussetzung für die Anwendung von § 106 Abs. 1 lit. d BPG erfüllt.

§ 106 Abs. 1 lit. d BPG nennt als dritte Voraussetzung für die Kompetenz des Regierungsrates zum Beschluss über Zonenänderungen das Fehlen von zulässigen Einsprachen. Als zulässig sind solche Einsprachen zu qualifizieren, deren Einsprecher zur Einsprache legitimiert sind.

Vorliegend sind vier Einsprachen gegen die Einzonung eingegangen. Bei einem Einsprecher ist die Legitimation zur Einsprache aufgrund der räumlichen Nähe zur Hünigerstrasse zu bejahen, was dazu führt, dass die Voraussetzungen für eine Zonenänderung durch den Regierungsrat gemäss § 106 Abs. 1 lit. d BPG nicht erfüllt sind und der Grosse Rat für die Einzonung zuständig ist.

Entgegen der Annahme der Einsprechenden ist das Verfahren zur Einzonung der Hünigerstrasse also durchaus korrekt verlaufen. Zur Zeit der Planaufgabe war noch unbekannt, ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat gemäss § 106 Abs. 1 lit. d BPG für die Einzonung der Strasse zuständig sein würde, da zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss war, ob zulässige Einsprachen gegen das Projekt eingehen würden. Aufgrund der zulässigen Einsprache steht fest, dass die Einzonung der Hünigerstrasse in der Kompetenz des Grossen Rates liegt,

weshalb das Geschäft mit vorliegendem Ratschlag an den Grossen Rat zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. Die Impropropriation der Hünigerstrasse, die gemäss § 61 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, wird erst nach rechtskräftiger Einzonung der Hünigerstrasse durch den Grossen Rat wirksam.

5.2.3 Veräusserung der Allmend ohne Not

Betrifft Schreiben Nr. 4

Es gäbe keinen Grund, Allmend ohne Not an Private abzutreten.

Die Integration der Hünigerstrasse in den Campus Novartis und somit die Veräusserung von Allmend ist ein wesentlicher Bestandteil der städtebaulichen Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton und der Novartis. Die Impropropriation ist primär betrieblich, aber auch nutzungsplanerisch begründet. Sie darf nicht als isolierte Massnahme betrachtet und bewertet werden, sondern muss im Kontext des Gesamtprojekts Novartis Campus Plus und dessen Nutzen sowohl für den Kanton wie die Novartis gesehen werden.

Dabei kommt vor allem wirtschafts- und standortpolitischen Überlegungen eine zentrale Rolle zu. Die Life Sciences-Wirtschaft, die von Novartis massgeblich geprägt wird, gehört gemäss Wirtschaftsbericht 2007/08 des Regierungsrates zu den Zielbranchen. Diesen will der Regierungsrat auch im internationalen Vergleich überdurchschnittlich gute Rahmenbedingungen bieten, damit sie sich am Standort Basel weiter entwickeln können. Der Erhalt und die Stärkung des Firmenstandortes Novartis in Basel sind für den Kanton von grossem Interesse. Neben den Steuereinnahmen, der Sicherung und dem Ausbau hochqualifizierter Arbeitsplätze ist explizit auch auf die stadtplanerischen Vorteile für den Kanton hinzuweisen. Der Campus trägt entscheidend zur Entwicklung und Belebung von Basel Nord bei. Mit der Verlegung des Hafens St. Johann und der Schaffung einer Promenade entlang dem Rhein nach Frankreich wird das westliche Rheinufer in diesem Abschnitt öffentlich zugänglich. Schliesslich führt die Konzentration der Hafentätigkeiten zu einer Modernisierung und damit zu einer Produktivitäts- und Leistungssteigerung der Hafenanlagen an den beiden Ersatzstandorten Auhafen und Hafenbecken II in Kleinhüningen. Letzteres entspricht der vom Regierungsrat beschlossenen abgestimmten Hafen- und Stadtentwicklung mit der Konzentration und Verdichtung der Hafentätigkeiten in den beiden Hafenbecken in Kleinhüningen.

5.2.4 Verschlechterung der Verbindung nach Hünigen

Betrifft Schreiben Nr. 1, 4

Durch die Aufhebung der Hünigerstrasse würde die Verbindung von der Kraftstrasse nach Hünigen mehr als verdoppelt. Vor allem für den Veloverkehr stelle dieser Umstand eine massive Verschlechterung dar. Eine Verbindung zu den ausserkantonalen Gebieten würde ja auch durch §154 BPG gefordert.

Die neue Verbindung von Basel nach Hünigues ist um ca. 600m länger als die heutige Streckenführung über die Hünigerstrasse. Für den motorisierten Individualverkehr und den Bus macht dies eine Fahrzeitverlängerung von rund einer Minute aus.

Aus übergeordneter Sicht betrachtet ist eine Verlängerung der Strassenverbindung zwischen den Zentren von Basel und Huningue (ca. 4 Kilometer) um ca. 600m verhältnismässig gering und fällt kaum ins Gewicht. Dass die Verlängerung für Anrainerinnen und Anrainer im unmittelbaren Umfeld der Hünigerstrasse als relativ stärkere Verschlechterung gewertet wird, ist nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit den in der Einsprache aufgeführten Zielen des Freizeitangebots in Huningue (Wildwasser-, Kletter- und andere Anlagen) kann aber keinesfalls von einer Verdoppelung des Weges die Rede sein.

Auch der Umstand, dass Umwege - auch wenn sie relativ gering ausfallen - den Velo- und Fussverkehr stärker beeinträchtigen, ist unbestritten. Gerade für den Langsamverkehr bringen die Veränderungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Novartis Campus insgesamt jedoch grosse Vorteile. Erst durch die Verlegung des Hafens St. Johann, welcher ebenfalls ein wichtiger „Baustein“ im Campus-Projekt darstellt, wird eine durchgehende Fuss- und Radwegverbindung entlang dem Rhein nach Frankreich ermöglicht. Zudem wird mit der neuen Verbindungsstrasse nach Huningue auf französischer Seite auch ein separater Veloweg errichtet. Dieser führt ab der Rue de l'Industrie weiter nach Norden über das Werkareal der Novartis bis zum bereits bestehenden Radweg in der Rue de la Chapelle. Ab dem Kreisel du Blochement verlaufen dann neue Radstreifen bis zur Avenue de Bâle. Auf Schweizer Seite werden seitliche Radstreifen zwischen Grenzübergang und Anschluss Kohlenstrasse realisiert. Im Rahmen der Sanierung der Elsässerstrasse ab 2012 ist zudem vorgesehen, auch hier Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs zu verwirklichen, handelt es sich bei der Elsässerstrasse doch um eine empfohlene Veloroute. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat noch im Jahr 2008 einen entsprechenden Projektierungskredit beantragen.

Mit der neuen, attraktiven und sicheren Langsamverkehrsverbindung entlang dem Rhein und einer zweiten, parallel verlaufenden Veloachse, welche die Arbeitsplatzgebiete im Grenzbe-
reich Basel – Huningue ideal erschliesst, besteht nach deren Vollendung insgesamt ein deutlich besseres Angebot für den Langsamverkehr als heute.

Aus den dargelegten Gründen wertet der Regierungsrat die Verbesserungen zu Gunsten einer breiten Öffentlichkeit stärker als die zumutbaren Beeinträchtigungen der direkten Anrainerinnen und Anrainer.

5.2.5 Hüningen von der Stadt abgetrennt

Betrifft Schreiben Nr. 4

Hüningen würde durch die Impropropriation der Hünigerstrasse von der Stadt abgetrennt.

Voraussetzung für die Impropropriation der Hünigerstrasse ist die Schaffung einer adäquaten Ersatzroute. Die Gemeinde Huningue hat dabei stets einen eigenen und unabhängigen Zugang zur Stadt Basel gefordert. Der Regierungsrat hat zusammen mit der Firmenleitung der Novartis frühzeitig mit den politischen Verantwortlichen aus dem Elsass - und insbesondere den betroffenen Nachbargemeinden Huningue und Saint-Louis - Kontakt aufgenommen, um die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Ersatzroute festzulegen. Aus einem breit angelegten Variantenstudium resultierte die Verbindung nördlich des Campus ab der

Kohlenstrasse über das Gelände der Sportplätze der Novartis und die Rue de l'Industrie zur Avenue de Bâle als Bestvariante. Mit der Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung (Protocole d'accord cadre) haben die beteiligten Partner aus Frankreich und der Schweiz am 2. Mai 2007 die Realisierung der neuen Verbindungsstrasse zwischen Huningue und Basel als Voraussetzung für die Integration der Hünigerstrasse in den Novartis Campus beschlossen. Die Impropration der Hünigerstrasse wird erst nach Eröffnung der neuen Verbindungsstrasse anfangs 2009 vollzogen. Das Einverständnis der Partner in Frankreich zur neuen Streckenführung bedeutet, dass diese als adäquater Ersatz zur Hünigerstrasse gewertet wird und die Gefahr einer Abtrennung von Huningue von Basel nicht besteht.

6. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, dazu gehören auch Zonenänderungen, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten, und zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1-3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann grundsätzlich den Kapiteln 2 bis 5 entnommen werden.

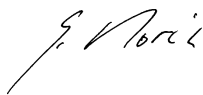
Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen im Kapitel 5 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Zonenänderungsplan, bestehende Zonen
- Zonenänderungsplan, neue Zonen

Grossratsbeschluss

„Neugestaltung Hafen St. Johann – Campus Plus“ Aufhebung Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze, und Schiffmühlestrasse

Zonenänderung, Anpassung Wohnanteilplan, Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe sowie Abweisung von Einsprachen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze, und Schiffmühlestrasse

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 98, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ und nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag sowie den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'298 des Hochbau- und Planungsamts vom 5. Dezember 2007 wird genehmigt.

¹ SG 730.100

II. Abweisung der Einsprachen

Die Einsprachen,

1. Schreiben von Dr. Brigitta Gerber, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008
2. Schreiben von Judith + Ruedi Bachmann-Kundert, Hermann + Marianne Huber-Bossert und Lislott + Rainer Senn-Brodbeck, Gesamthand K'11, Bärenfelsenstrasse 21, 4057 Basel vom 4. März 2008
3. Schreiben vom Bund Schweizer Architekten BSA, Sektion Basel, Sierenzerstrasse 81, 4055 Basel vom 4. Februar 2008
4. Schreiben von Martin Josephy, Bläsiring 154, 4057 Basel und Klaus Hubmann, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008

werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Sobald der Beschluss I. betreffend die Zonenänderung rechtskräftig geworden ist, ist den Einsprechenden zur Erläuterung ein Exemplar des Ratschlags und eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit folgender Rechtsmittelbelehrung zuzustellen:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach deren Zustellung beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrierenden und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

III. Vorbehalt

Die Beschlüsse erfolgen unter dem Vorbehalt des Baus und der Inbetriebnahme der neuen Strassenverbindung Basel - Huningue.

IV. Publikation

Die Beschlüsse I. bis III. sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

8. Anhang: Einsprachen im Wortlaut

1. Schreiben von Dr. Brigitta Gerber, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008

Wie in meiner Interpellation vom 20. März formuliert, fehlen dem Regierungsrat für eine „Impropriation der Hünigerstrasse“ zur Zeit die erforderlichen Kompetenzen. Der Regierungsrat kann Umzonungen von Allmendflächen in Industriezonen nicht ohne eine Vorlage an den Grossen Rat und dessen Zustimmung vornehmen. Das Einholen einer GR-Zustimmung scheint bisher nicht vorgesehen. Leider wird die Beantwortung der Interpellation schriftlich vorgenommen und die dem Regierungsrat zur Verfügung stehende Frist fällt auf ein Datum nach Ablauf der Einspracheberechtigung. Damit erhebe ich gegen eine Änderung des Linien- und Erschliessungsplans (Verkehrsflächenänderung) bezüglich der Verkehrsverbindung Basel-Hünigues vorsorglich und fristgerecht Einsprache.

Die Sachlage: Der entsprechende GR-Beschluss vom 18.01.2006 lautete: „Der Grosse Rat stimmt der Realisierung des Projekts „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“ im Grundsatz zu und bittet den Regierungsrat, ihm die weiter erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. [...]“. Obwohl im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Campus Plus zwar von einer „Impropriation“ der Hünigerstrasse die Rede war, wurden weder konkrete Strategien noch das eigentliche Geschäft Gegenstand der Verhandlung. Der Ratschlag, dem der Grosse Rat in zwei Schritten zugestimmt hat, enthält weder einen Auftrag noch eine Vollmacht für eine Zonenänderung (Allmend zu Industriezone) mit anschliessender Handänderung.

Es dürfen keine planerischen Fakten geschaffen werden, bevor das Verfahren zur „Impropriation“ (siehe Punkt 3.3 des Berichts zur Planaufgabe) rechtmässig abgeschlossen ist. Das Vorgehen setzt sich über die bestehende Ordnung hinweg. Der Regierungsrat ist in dieser Sache nicht berechtigt eigenmächtig zu Handeln (siehe §§ 105, 106 des Bau- und Planungsgesetzes).

Aus genannten Gründen erhebe ich hiermit fristgerecht Einsprache gegen die Änderung des Linien- und Erschliessungsplans (Verkehrsflächenänderung) bezüglich der Verkehrsverbindung Basel-Hünigues.

2. Schreiben von Judith + Ruedi Bachmann-Kundert, Hermann + Marianne Huber-Bossert und Lislott + Rainer Senn-Brodbeck, Gesamthand K'11, Bärenfelsstrasse 21, 4057 Basel vom 4.0 März 2008

Die Betroffenheit von an der Kraftstrasse Wohnenden, Arbeitenden und Hausbesitzenden, ist evident. Deren Interessen sollten nur zeitweilig jenen einer privaten Firma zu opfern sein.

Nachdem ihre Wegverbindung mit dem Kleinbasel durch die Fabrikstrasse und plötzlich auch zwischen der Voltamatte und dem Novartis-Areal für Velos gesperrt worden ist, soll nun auch ihr Zugang zu den attraktiven Freizeitangeboten in Hünigues (Wildwasser-, Klet-

ter- und viele andere Anlagen) mit einem fast doppelt so langen Umweg massivst verschlechtert werden. Die Verschlechterung besteht nicht nur in längeren Wegen, sondern auch in der Unwirtlich- und Gefährlichkeit dieser zugemuteten Umwege. Dass selbst der bisher dieser „wohnlichen Insel“ zugeordnete Robi-Spielplatz, der Novartis zuliebe, an die de facto Schnellstrasse auf der Volta-Achse gerückt wird, zeigt einmal mehr, wie heute privatwirtschaftliche Interessen dominieren.

Die heutige Dominanz würde mit der vorgesehenen Aufhebung der Strassen- und Baulinien auf absehbare Zeiten zementiert. Dies wäre im Interesse der Region zu verhindern.

In wenigen Jahren war in Basel zu erleben, wie grosse Firmen fusioniert und wieder aufgespaltert worden sind. Dies hatte grosse Auswirkungen im Kleinbasel. Schon heute ist die Beibehaltung der früheren Bauordnung im ehemaligen CIBA-Areal Klybeck für mehrere Firmen günstig und im ex Geigy-Areal Rosental könnten die durchgehend erhalten – und schön begrünzten – Strassenzüge, bei der künftigen Neunutzung, sehr vorteilhaft sein!

Die Verlängerung der Baulinie an der Kraftstrasse quer über die Hünigerstrasse könnte zur Erstellung eines Querriegels verleiten, mit dem eine allfällige Wiederherstellung der direkten und historischen Verbindung Hünigerstrasse – Avenue de Bâle längerfristig verhindert wäre.

Mit der Bitte um Beachtung dieses Problems und um langfristig sinnvolle Einschränkungen von zeitlicher Geltung der beabsichtigten Massnahmen, grüsse ich Sie, namens Etlicher

3. Schreiben vom Bund Schweizer Architekten BSA, Sektion Basel, Sierenzerstrasse 81, 4055 Basel vom 4. Februar 2008

Einführung:

Die derzeitige Regierung ist erstmals in Basels jüngerer Geschichte bereit, eine alte historische Landstrasse – die Hünigerstrasse – den Entwicklungsinteressen eines bedeutenden Unternehmens Basels zu opfern. Ein solches Entgegenkommen hat bis jetzt kein Unternehmen erfahren. Ein weniger weit gehendes Vorhaben der vormaligen Firma Sandoz, die Hünigerstrasse aufzustelzen, um das Firmengelände in einem Bereich zu vereinen, wurde in den 1970er Jahren von der Regierung klar abgelehnt. Jedoch haben, bei weniger prominenten Strassen, Basels Regierungen des öfteren ein firmenfreundliches Entgegenkommen gezeigt.

Der BSA nimmt diese Haltung zur Kenntnis. Er erwartet jedoch von der Regierung, dass sie um den Schutz der Stadtstruktur besorgt ist. Das heisst – die Schliessung und Übereignung einer Strasse ist das Eine – der Erhalt oder Nichterhalt der städtebaulichen Struktur dieses Strassenzuges – das Andere. Dem BSA geht es um den zweiten Punkt – den Erhalt der städtebaulichen Struktur nach der Übereignung des Geländes der Strasse an die Novartis.

Zur Begründung:

Bedeutung der Hünigerstrasse: Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei der Hünigerstrasse – Rue de Bâle um eine historische, mindestens mittelalterliche Landstrasse, ver-

gleichbar mit der Grenzacherstrasse im Kleinbasel. Sie führt von der Elsässerstrasse direkt nach Hünigen.

Das alte Dorf Hünigen lag vor seiner Schaffung um 1680 an der heutigen Rue de Bâle, vis-à-vis Kleinhünigen. Die Rue de Bâle ist also die „Rue principal“ des alten Dorfs. Eintragungen in alten Plänen weisen auf diesen Sachverhalt hin.

Im Rahmen der Jahrhundertwendeplanung (19./20. Jh.) von Ed. Riggenbach wurde die Hünigerstrasse zum nördlichen Ausgangspunkt des äusseren Rings gemacht – dem äusseren Boulevard im Westen Basels. Die Hünigerstrasse gehört damit zu den prominentesten städtebaulichen Elementen der Planung des Westplateaus.

Bedeutende Funktion der Hünigerstrasse: 1908/10 wurde die Hünigerstrasse durch Aufschüttungen neu gestaltet um sie für die Aufnahme der Tramlinie nach Hünigen bereitzumachen. Die Einweihung der Tramlinie St. Johann Tor – Hünigen fand am 16. Dezember 1910 statt. Ab 24. Dezember führte die Linie bis zum Barfusserplatz. 1911 vereinigte die Verwaltung die Hünigerlinie mit der Allschwilerlinie zur Durchmesserlinie. Die geplante Verlängerung von Hünigen nach Neudorf (Village neuf) wurde nie verwirklicht. Am 12. April 1961 wurde die Hünigerlinie eingestellt und durch einen Autobusdienst ersetzt.

Zum Sachverhalt der Einsprache:

Mit der vorgesehenen Impropropriation des historischen Teilstücks der Hünigerstrasse in das Firmengelände der Novartis ohne entsprechende Dienstbarkeit, verliert die Stadt möglicherweise dieses bedeutsame, erfahrbare Orientierungselement der Stadtstruktur. Gegen ein solches Verhalten legt der BSA Einspruch ein. Die Stadt muss durch eine Dienstbarkeit sicherstellen, dass dieser Strassenraum nicht überbaut wird. Dieser historische Strassenzug sollte nach seiner wohl über 100-jährigen Geschichte auch noch für die nächsten Generationen erfahrbar bleiben.

Verträglichkeit des Einspruchs mit der Planung des Novartis Campuses: Dieses Ansinnen des BSA steht nicht im Widerspruch mit der Planung des „Campus Novartis“; im Gegenteil: Im städtebaulich wegweisenden Masterplan von Vittorio Magnago Lampugnani, nimmt die Hünigerstrasse eine prominente Rolle ein. Ihre Überbauung wäre ein unverzeihlicher, städtebaulicher Verlust. Die Hünigerstrasse bildet, zusammen mit der Fabrikstrasse das städtebauliche Grundgerüst des Masterplanes. Ihre Rolle ist im Kontext vergleichbar mit dem des Broadways in der Stadtstruktur von Manhattan. Die schafft in gleicher Weise Ordnung und Zuordnung in der städtebaulichen Struktur des Masterplans. Sie ist, wie der Broadway, das historisch älteste Element des Plans.

Der BSA erhebt, in Anbetracht der städtebaulich hohen Qualität des Masterplanes nicht Einspruch gegen die Veräusserung der Hünigerstrasse: Er versteht seinen Einspruch für den Erhalt des „Strassenzuges Hünigerstrasse“ als städtebaulichen Raum, einerseits aus der Sicht der Mitverantwortung des BSA für den Erhalt von Basels bedeutender Stadtstruktur und andererseits als Mitbewahrer der Qualität des Masterplanes der Novartis, der mit einer Überbauung der Hünigerstrasse starken Schaden nehmen würde und mit dem bescheidenen Platzgewinn bei einer Überbauung in keiner Weise zu rechtfertigen wäre.

4. Schreiben von Martin Josephy, Bläsiring 154, 4057 Basel und Klaus Hubmann, Austrasse 55, 4051 Basel vom 3. März 2008

Hiermit erheben die Unterzeichneten fristgerecht Einsprache gegen das Vorhaben „Zonenänderung, Aufhebung und Festsetzung Bau- und Strassenlinien und Anpassung Wohnanteilplan im Zusammenhang mit der Aufhebung der Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze, und Schiffmühlestrasse“.

Die Einsprache wird wie folgt begründet:

1. Städtebauliche Aspekte, Konformität mit allgemein anerkannten Grundsätzen der Stadtplanung und Raumordnung

Zusammen mit der Elsässerstrasse / Avenue de Bâle (St. Louis) ist die Hünigerstrasse / Avenue de Bâle (Huningue) ein bedeutendes Element des historisch gewachsenen Verkehrsnetzes rund um Basel. Die Bedeutung dieser Strassenzüge liegt nicht allein in der Tatsache, dass es sich um sehr alte Wege handelt, sondern insbesondere auch darin, dass sie das Gebiet zwischen Basel St. Johann und den Stadtzentren von St. Louis und Huningue mitsamt dem Rheinufer mit einer klaren und effizienten übergeordneten Struktur versehen. Eine Zerstörung dieser Qualitäten ist nicht ohne Weiteres zu rechtfertigen.

Das Interesse von Novartis an einer Schliessung der Hünigerstrasse für die Öffentlichkeit mag aus der Perspektive des Unternehmens nachvollziehbar sein; im Sinne eines Entgegenkommens aufgrund wirtschaftlicher oder sonstiger Erwägungen kann auch der politische Entscheid, diesem Ansinnen grundsätzlich zu entsprechen, akzeptiert werden. Diese beiden Fragen stehen hier nicht zur Debatte. Eingesprochen wird jedoch gegen die Strategie, mit der dieser Richtungsentscheid in die Tat umgesetzt werden soll.

Die als Ersatz für die bisherige Strassenverbindung geplante Alternative auf französischem Gebiet entspricht in keiner Weise den in der Fachwelt allgemein anerkannten Grundsätzen der Stadtplanung und Raumordnung. Nur mit grösster Mühe kommt der Kanton Basel-Stadt damit seiner Verpflichtung nach, das Kantonsgebiet durch Strassenverbindungen mit ausserkantonalen Gebieten zu verbinden (BPG § 154); durch die unzulängliche Anlage der „Umfahrung Nord“ und die damit vorgespurte weitere Ausdehnung des Campus Richtung Norden wird Huningue faktisch von Basel abgetrennt. Zudem ist es nicht sinnvoll, dass künftig zwei Zollstationen in einem Umkreis von weniger als 300 m betrieben werden müssen. Wenn es sich bei dieser Planung tatsächlich um die „Bestvariante“ handelt, dann nur deshalb, weil es die beste aus einer Reihe von allesamt unzureichenden Varianten war. Akzeptabel ist sie allein aus diesem Grund: weil es ja irgendeinen Ersatz für die Hünigerstrasse geben MUSS. Die Diskrepanz zwischen der Klarheit der inneren Entwicklung des Novartis Campus und der nachlässigen Behandlung umliegender Gebiete ist jedenfalls nicht mehr von der Hand zu weisen.

Mit Verweis auf fachliche Kriterien, wie sie im Allgemeinen auch von unseren zuständigen Ämtern vertreten und angewandt werden, kann die „Umfahrung Nord“ also nur als Provisorium betrachtet werden.

Der Blick in die ungewisse Zukunft zwingt zu einem Vorgehen, das langfristig verschiedene Szenarien ermöglicht. Spätestens wenn sich Novartis wieder in kleinere Unternehmen aufspaltet und sich das Industriequartier beidseits der Grenze in ein Wohn- oder Dienstleistungsquartier verwandelt, wird man das verlorene Stück Strasse wieder aktivieren wollen. So gilt es zu verhindern, dass an strategisch wichtiger Lage ein überdimensionierter, abgeschlossener Komplex durch unüberlegtes Handeln auf immer und ewig festgeschrieben wird.

2. Verfahren

Das im Ratschlag betreffend Realisierung des Projekts „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“ vom 21. September 2005 formulierte Begehren lautete:

- Entwidmung und bilanzmässige Überführung mehrerer Parzellen im Bereich des Hafen St. Johann aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.
- Planungs- und Projektierungskredit für die Realisierung des Projekts „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“

Der entsprechende GR-Beschluss vom 18.1.2006 lautete:

Zustimmung mit Änderungen [...]

1. Der Grosse Rat stimmt der Realisierung des Projektes „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“ im Grundsatz zu und bittet den Regierungsrat, ihm die weiter erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten [...]

Während im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Campus Plus zwar von einer „Impropriation“ der Hünigerstrasse die Rede war, war weder die konkrete Strategie noch das eigentliche Geschäft Gegenstand des entsprechenden Begehrens. Der Ratschlag, dem der Grosse Rat 2006/07 in zwei Schritten zugestimmt hat, enthält weder einen Auftrag noch die Vollmacht für die eigenmächtige Durchsetzung einer Zonenänderung (Allmend zu Industriezone) mit anschliessender Handänderung.

Umso mehr erstaunt es, dass derart einschneidende Eingriffe offensichtlich ohne ausreichende Rückkoppelung mit den politischen Instanzen und in der falschen Reihenfolge angegangen werden: Es geht nicht an, dass planerische Fakten geschaffen werden, bevor das Verfahren zur „Impropriation“ (siehe Punkt 3.3 des Berichts zur Planaufgabe) unumstösslich festgelegt, wenn nicht gar abgeschlossen ist. Sollte jedoch das Eine Voraussetzung für das Andere sein, dann empfiehlt es sich erst recht, bezüglich der Richtigkeit des Vorgehens noch einmal über die Bücher zu gehen.

Neben den grundlegenden Bedenken gegenüber der Umzonung und dem Verkauf von Allmend und insbesondere des betreffenden Abschnitts der Hünigerstrasse steht also die Sorge im Raum, dass sich das gewählte Vorgehen über die bestehende Ordnung hinwegsetzt, indem eigens dafür vorgesehene Kontrollmechanismen ausser Kraft gesetzt werden.

Die Zonenänderung und eine allfällige Handänderung können – falls weiterhin daran festgehalten wird – unseres Erachtens ohne Zustimmung des Parlaments vollzogen werden. Wir stützen uns dabei §§ 105 / 106 des Bau- und Planungsgesetzes, wo wir keine rechtliche Grundlage für ein eigenmächtiges Vorgehen einzelner Departemente oder des Regierungs-

rates erkennen können. Demzufolge erheben wir Einspruch gegen die vorliegende Zonenänderung.

Grundsätzlich sollten die Bürger von ihren politischen Vertretern und staatlichen Institutionen erwarten dürfen, dass Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand nur in äusserster Not veräussert werden. Äusserste Not ist in diesem Fall nicht zu erkennen.

3. Gleichwertige Alternativen

Nach der Devise „Keine Kritik ohne konstruktive Alternative“ seien nachfolgend Mittel und Wege aufgezeigt welche ohne Nachteile für Novartis den berechtigten Interessen des Kantons Basel-Stadt und der beiden Gemeinden Hünigüe und St. Louis wesentlich besser Rechnung tragen.

Im Ratschlag betreffend Realisierung des Projekts „Neunutzung Hafen St. Johann – Campus Plus“ vom 21. September 2005 wurden unter den Punkten 7.5.3 und 7.5.4 folgende Gründe für eine Impropiation der Hünigerstrasse genannt:

- Wegfall des erhöhten Störfall- und Unfallrisikos wegen Durchgangsverkehr bzw. zu hoher Fahrgeschwindigkeit von PKW und LKW auf der Hünigerstrasse
- Wegfall von unangemessen hohen Sicherheitsanwendungen wegen Zweiteilung des Firmenareals von Novartis
- Allgemeine Verbesserung der internen Logistik und Kommunikation bei Novartis
- Bürokratische Vereinfachung bei firmeninternen Gefahrguttransporten
- Wegfall von planerischen Hindernissen durch den schräg durch das Areal verlaufenden Strassenzug der Hünigerstrasse.

Die vier erstgenannten Gründe sind ohne weiteres nachvollziehbar, haben jedoch nicht zwingend eine Handänderung zur Folge. Der fünfte Punkt (planerische Hindernisse) muss entschieden relativiert werden: Zu keinem Zeitpunkt sah der Masterplan für die Arealentwicklung „Campus Plus“ vor, die Hünigerstrasse zu überbauen; in der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass der Verlauf der Hünigerstrasse die städtebauliche Qualität der Anlage keineswegs mindert, sondern vielmehr unterstützt.

Bleibt also die Frage, wie sich die nachgewiesenen Bedürfnisse von Novartis mit denjenigen des Kantons Basel-Stadt möglichst konstruktiv vereinen lassen. Der folgende Vorschlag liegt auf der Hand:

1. Die Hünigerstrasse wird keiner Bauzone zugewiesen und bleibt im Besitz des Kantons.
2. Novartis wird durch ein Baurecht über 30, 50 oder mehr Jahre die exklusive Nutzung des betreffenden Abschnitts der Hünigerstrasse sowie der Schiffmühlestrasse, also die faktisch Integration dieser Parzellen ins Firmenareal ermöglicht. Hierfür muss weder eine Umzonung noch eine Veränderung bestehender Baulinien vorgenommen werden.
3. Der Spielraum und die Finanzierung von baulichen und gestalterischen Anpassungen im Sinne des Masterplans (Einfriedung, Pforten, Freiraumgestaltung etc.) wird vorab in einer für das Unternehmen vorteilhaften Weise vereinbart.

4. Eine Option sichert dem Unternehmen die Verlängerung des Vertrags, sofern weiterhin ein nachgewiesener Bedarf besteht. Eine Klausel regelt die Auflösung des Vertrags falls Novartis den Standort Basel aufgibt oder neue Unternehmensstrukturen geschaffen werden, wodurch der aktuell bestehende Bedarf nicht mehr gegeben ist.

4. Schlussbemerkung

Neben den genannten städtebaulichen und prinzipiellen Überlegungen sprechen zwei weitere Gründe für das oben skizzierte Vorgehen:

Mit der geplanten „Umfahrung Nord“ wird ein in der Schweiz geschaffenes Problem nach Frankreich verlagert. Aus Anstand, aber auch als strategischem Kalkül muss der Kanton Basel-Stadt seine künftige Handlungsfähigkeit vorbehaltlos bewahren.

Durch die geplante Veräusserung durch Allmend (Hünigerstrasse) und der damit in Kauf genommen Zerstörung des historischen, nachgewiesen qualitätvollen städtebaulichen Kontextes wird das Vertrauen der Öffentlichkeit leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Aber gerade angesichts des aktuellen Umbruchs in unserer Stadt wird dieses Vertrauen mehr denn je dringend benötigt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Einsprache, insbesondere bezüglich des Vorstosses gegen §§ 105 / 106 des Bau- und Planungsgesetzes. Die weiteren Anregungen und Ausführungen mögen bitte zur Kenntnis genommen werden und einer guten Debatte dienlich sein.